

1. Zulassung und Anmeldung

Die topsoft ist die Schweizer Fachmesse für Business Software, IT-Infrastruktur, Online Marketing und E-Business. Zugelassen zur Ausstellung sind Unternehmen, die ein entsprechendes Produkt herstellen und/oder selber vertreiben. Als Aussteller explizit nicht zugelassen werden Beratungs- und Consulting-Unternehmen, die kein Software- oder Hardware-Produkt, welches dem Messefokus entspricht, vertreiben.

2. Datum und Ort der Veranstaltung

Die nächste topsoft findet am 28./29. August 2019 in der Umwelt Arena Spreitenbach statt. Die Öffnungszeiten sind:

Mittwoch: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (anschliessend Apéro)

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3. Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden. Reservationen sind nicht möglich. Die Standzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen und kann durch den Veranstalter jederzeit geändert werden.

4. Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung mit einer entsprechenden Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller treten am Stand des Hauptausstellers auf. Die Ausstellungsgebühr wird dem Hauptaussteller verrechnet. Werden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Hauptaussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller (CHF 700) eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500 zu bezahlen.

5. Messestand

Der Aussteller mietet vom Veranstalter einen Modulstand oder entscheidet sich für einen individuellen Standbau. Für Schäden am Mietmaterial haftet der Aussteller.

Die Modulwände können vom Aussteller individuell beschriftet und gestaltet werden. Die Kosten dafür trägt der Aussteller. Die Ausführung der Gestaltung ist mit dem Standbau-Partner abzusprechen (SMS, Standbau+Messe-Service). Falls Sie einen eigenen Partner für die Gestaltung wählen, müssen die Modulwände nach der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden.

6. Zahlungskonditionen

Die Standrechnung ist zahlbar innert 10 Tagen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfälligen Folgekosten hinfällig wird.

Rechnungen, welche weniger als 30 Tage vor dem Messtag datiert sind, sind sofort, spätestens aber bis zum 20. August 2019, zu bezahlen.

Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verwehrt, ohne dass sie damit von ihren Verpflichtungen für den Stand und den bestellten Zusatzleistungen entbunden wären.

7. Attraktionen und Werbung ausserhalb des Standes

Konzepte für Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Stand-Nachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher dadurch nicht behindert werden. Insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ist kostenpflichtig. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf für Werbezwecke nur nach Absprache mit dem Veranstalter verwendet werden und ist ebenfalls kostenpflichtig. Werbung in der Halle ist limitiert möglich. Weitere Informationen sind beim Veranstalter erhältlich.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

8. Aufbau und Abbau

Die Termine für Auf- und Abbau sind vom Veranstalter festgelegt und vom Aussteller einzuhalten.

Aufbau individuelle Standbauten: ab Montag, 26. August 2019, 8:00 Uhr.

Einrichten Modulstände: ab Dienstag, 27. August 2019, 12:00 Uhr.

Alle Aussteller müssen am Messtag spätestens um 8:45 Uhr bereit sein.

Abbau: 29. August 2019, nach Messeschluss. Mit dem Ausräumen, bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem offiziellen Ende der Messe begonnen werden. Bei Nichteinhalten der Abbauzeiten hat der Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 500 zu bezahlen.

9. Reinigung und Entsorgung

Die Reinigung der Messehalle sowie die Bodenreinigung der Modulstände wird vom Veranstalter organisiert und ist im Preis inbegriffen. Die Abfall-Entsorgung ist im Standpreis inbegriffen.

10. Überwachung/Sicherheit

Während der Messe wird durch den Veranstalter die Schliessung der Hallen und eine minimale Überwachung gewährleistet.

11. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und lehnt jede Haftung ab. Der Aussteller ist dafür besorgt, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch beim Auf- und Abbau.

12. Versicherung

Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions-, und Elementarschäden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

13. Vertragsrücktritt

Verzichtet der Aussteller nach erfolgter Anmeldung auf die Teilnahme, so werden folgende Entschädigungen an den Veranstalter vereinbart:

50% der Standkosten bei Rücktritt nach dem 1. Juni 2019

100% der Standkosten bei Rücktritt nach dem 15. Juli 2019

14. Verzicht auf Durchführung/Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist berechtigt, die Veranstaltung aus zwingenden Gründen, Drittverschulden, höherer Gewalt, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der bereits angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

CH-6206 Neuenkirch, Januar 2019